

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28. November 2016 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert am 19. November 2012, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 1 Abs. 2 wird der Betrag "6,00 €" durch den Betrag "7,00 €" ersetzt. Außerdem wird der Betrag "48,00 €" durch den Betrag "56,00 €" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird der Betrag "48,00 €" durch den Betrag "56,00 €" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag "65,00 €" durch den Betrag "80,00 €" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag "32,50 €" durch den Betrag "40,00 €" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 h) wird der Betrag "37,50 €" durch den Betrag "50,00 €" ersetzt.
 - d) In Abs. 3 i) wird der Betrag "15,00 €" durch den Betrag "20,00 €" ersetzt.
 - e) Nach Abs. 5 wird folgender Absatz angefügt.

" Die Mitglieder des Schülerrates als Jugendvertretung, erhalten für ihre Teilnahme in den Schülerratssitzungen eine pauschale Entschädigung von 5,00 € pro Person und Sitzung. Gleiches gilt für Delegierte des Schülerrates oder deren StellvertreterInnen im Gemeinderat, seiner Ausschüsse und Beiräte."
 - f) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt.

"Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg."
4. In § 4 Satz 3 wird der Satz " Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden." durch den Satz " Übernachtungsgeld wird nach § 10 Landesreisekostengesetz erstattet." ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister